

# ZH\_OBERGERICHT RT120179 vom 18. Januar 2013

ZH Obergericht, 2013-01-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT120179](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT120179)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT120179 du 18 janvier 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT RT120179 del 18 gennaio 2013

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Urteil und Verfügung vom 31. Oktober 2012 (Urk. 18 = Urk. 24) wies die Vorinstanz das Sistierungsgesuch der Beklagten ab. Sodann erteilte die Vorinstanz der Klägerin in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts C.\_\_\_\_\_ (Zahlungsbefehl vom 23. Dezember 2011) – gestützt auf ein Schiedsurteil der International Chamber of Commerce vom 9. August 2010 – definitive Rechtsöffnung für Fr. 13'226'900.--, Fr. 3'448'260.-- und Fr. 25'563'984.--; im Mehrbetrag wurde das Begehren abgewiesen (Disp.-Ziff. 1). Die Gerichtskosten wurden der Beklagten auferlegt (Disp.-Ziff. 2) und diese wurde verpflichtet, der Klägerin eine Parteienschädigung von Fr. 55'000.-- zu bezahlen (Disp.-Ziff. 3). b) Hiergegen haben beide Parteien am 16. November 2012 fristgerecht Beschwerde erhoben, wobei diejenige der Beklagten unter vorliegender Prozess- Nummer und diejenige der Klägerin unter der Prozess-Nummer RT120180 angelegt wurde. Die Beklagte stellt die Beschwerdeanträge (Urk. 23 ): "1. Das Urteil und die Verfügung vom 31. Oktober 2012 des Bezirksgerichts Zürich (Einzelgericht Audienz) bzw. die definitive Rechtsöffnung erteilt in Betreuung Nr. ..., Betreibungsamt C.\_\_\_\_\_, Zahlungsbefehl vom 23. Dezember 2011, sei aufzuheben.

### E. 2

Betreffend die von der Klägerin verlangte inzidente Anerkennung und Vollstreckbarerklärung: (i) "Das Rechtsöffnungsgesuch bzw. das Rechtsbegehren der Gesuchstellerin, welches diese mit Eingabe vom 13. Juni 2012 gestellt hat, sei abzuweisen. Eventuell: Das vorliegende Rechtsöffnungsverfahren bzw. die inzidente Anerkennung und Vollstreckbarerklärung des ICC Schiedsurteils vom 9. August 2010 sei bis zum Vorliegen einer definitiven Entscheidung im ... Rechtsmittelverfahren [des Staates D.\_\_\_\_\_] zu sistieren. Sub-eventuell: Das vorliegende Rechtsöffnungsverfahren bzw. die inzidente Anerkennung und Vollstreckbarerklärung des ICC Schiedsurteils vom 9. August 2010 sei, gegen Stellung einer entsprechenden Sicherheit, bis zum Vorliegen einer definitiven Entscheidung im ... Rechtsmittelverfahren [des Staates D.\_\_\_\_\_] zu sistieren. (ii) Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich Mehrwertsteuer) zu Lasten der Gesuchstellerin."

### E. 3

Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert rund Fr. 42 Mio. Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 1'500.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind den Parteien vereinbarungsgemäss je zur Hälfte aufzuerlegen und unter Verrechnung mit den von ihnen in beiden Beschwerdeverfahren geleisteten Kostenvorschüssen zu beziehen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Vom vereinbarungsgemässen Verzicht auf Parteienschädigung ist Vormerk zu nehmen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.